Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren und den Betrieb und die Nutzung des Historischen Kornspeichers Neuhaus (Oste) vom 02. Dezember 1998

in Fassung der 1. Änderung vom 22. März 2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), in Verbindung mit dem §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 374), hat der Rat des Fleckens Neuhaus (Oste) in seiner Sitzung am 02. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Der Flecken Neuhaus (Oste) betreibt den Historischen Kornspeicher am Schleusenplatz als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Historische Kornspeicher ist eine im Eigentum des Fleckens stehende, rechtlich unselbständige Anstalt und wird vom Flecken verwaltet und vertreten.

§ 2 Benutzungsregelung

(1) Die Nutzung des Sitzungsraumes, Leseraumes und der Teeküche im Historischen Kornspeichers steht Personen sowie Vereinen, Verbänden, demokratischen Parteien, Institutionen usw. zu.

- (2) Zulässige Nutzung:
- Kulturelle Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Konzert- und Theateraufführungen, Lesungen, Vortragsveranstaltungen
- Bildungsveranstaltungen, wie Seminare, Kurse und Einzelveranstaltungen nicht gewerblicher Art.
- (3) Ausgeschlossene Nutzung:
- gewerbliche Nutzungen
- private Nutzung
- sportliche Veranstaltungen jeglicher Art.

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtung des Historischen Kornspeichers werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Sitzungsraum, 1. OG
 Leseraum, EG
 Teeküche, Geschirr
 Marcology (15,00 Euro/Tag)
 Teuro/Tag
 Teuro/Tag

- (2) In besonderen Fällen kann der Bürgermeister abweichend vom Absatz (1) Benutzungsgebühren festsetzen.
- (3) Mit Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Müllentsorgung abgegolten. Für zerbrochenes Geschirr sowie beschädigte oder fehlende Gegenstände ist ein Schadenersatz nach dem Wiederbeschaffungswert zu zahlen.
- (4) Die Reinigung ist von der Benutzerin oder dem Benutzer durchzuführen.
- (5) Die Benutzung des Kornspeichers durch Vereine, Verbände, Institutionen usw. aus dem Flecken Neuhaus (Oste) zur Durchführung des Vereinszwecks sind von der Gebührenpflicht befreit.
- (6) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 entstehen mit der Einigung über die Benutzung, werden durch Bescheid erhoben und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zusage, spätestens jedoch am Tage der Veranstaltung, zur Zahlung fällig.

- (7) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner sind die Veranstalter und die Personen, die die Räumlichkeiten beantragt haben; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Wird eine Reservierung mind. 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zurückgenommen, wird die Hälfte der festzusetzenden Gebühr fällig.

§ 4

Hausrecht

(1) Das Hausrecht im Kornspeicher übt der Bürgermeister und die von ihm Beauftragten aus.

§ 5

Benutzungsordnung

- (1) Für jede Benutzung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Sie hat sich zu Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen. Nach der Nutzung hat sie die Räume in ordnungsgemäßen Zustand wieder zu verlassen. Eventuell auftretende Mängel sind in geeigneter Weise der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Schlüsselübergabe wird mit dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten geregelt.
- (2) Benutzte Teeküche und Geschirr sind von der Benutzerin und dem Benutzer zu reinigen und in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Die benutzten übrigen Räume und das übrige Inventar sind von der verantwortlichen Person am Tage nach der Veranstaltung bis spätestens 12 Uhr dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten in ordentlichem Zustand zu übergeben.
- (3) Fahrräder dürfen nicht im Gebäude abgestellt werden.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (5) Sofern während der Veranstaltung Musik wiedergegeben wird, ist die Veranstaltung vom Benutzer bei der GEMA anzumelden und die anfallenden Gebühren an die GEMA zu zahlen.

§ 6

Haftungsausschluß

(1) Die Räume des Kornspeichers werden wie besehen zur Verfügung gestellt. Eine

Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird nicht übernommen.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für sämtliche von ihr

oder ihm und von sonstigen Dritten während der vereinbarten Nutzungszeit

angerichteten Schäden im oder am Objekt einschließlich Inventar. Das gleiche gilt auch

für die Zeit der Besichtigung der Räume und für die Zeit des Auf- und Abbaus von

Geräten vor Beginn oder nach Beendigung der eigentlichen Nutzungszeit sowie für

Veranstaltungsproben. Mängel oder Schäden an Einrichtungen oder Geräten sind der

Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet ausdrücklich auf eigene Gewährleistungs-

und Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde. Dies gilt nicht, soweit Schäden

auf ein vorsätzliches Verhalten von Bediensteten der Gemeinde zurückzuführen sind.

(4) Die Benutzerin oder der Benutzer stellt darüber hinaus die Gemeinde frei von

Schadenersatzansprüchen Dritter, die während der Nutzung entstanden sind. Die

Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage eines Nachweises über eine ausreichende

Haftpflichtversicherung zu verlangen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus (Oste), 02. Dezember 1998

Martens

Bürgermeister

Anmerkung:

Die Satzung vom 02.12.1998 trat zum 04.02.1998 in Kraft.

Die 1. Satzungsänderung vom 22.03.2001 trat zum 01.01.2002 in Kraft.